



Verordnung zum Abwasserreglement

Erlass Gemeinderat
vom 1. Dezember 2020 | GRB Nr. 421/2020
in Kraft seit 1. Januar 2021 | GRB Nr. 421/2020
Stand 1. Januar 2025

Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein

Neue bzw. angepasste Formulierungen sind gelb hervorgehoben.

Änderungsbeschlüsse

¹ Beschluss Gemeinderat vom XXXXXXXX
mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2025, GRB XXXX

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| A. Gebühren für Abwasser | 3 |
| § 1 Rechtliche Grundlagen | 3 |
| § 2 Indexierung der Gebühren | 3 |
| § 3 Gebühren (exkl. MwSt.)..... | 3 |
| § 4 Skonto und Verzugszinsen | 3 |
| § 5 Jährliche Abwassergebühren Dreispitz (§ 27 Reglement)..... | 4 |
| § 6 Belastungswerte (Loading Unit – LU) nach SVGW (Stand 2013)..... | 4 |
| B. Anpassung privater Abwasseranlagen (§ 11 Abs. 2 Reglement) | 5 |
| § 7 Verhältnismässigkeit..... | 5 |
| § 8 Sauberwasseranschluss..... | 5 |
| C. Erstellung, Betrieb und Unterhalt | 5 |
| § 9 Sanierungsfristen (§ 13 Reglement) | 5 |
| D. Anhang I | 6 |
| E. Anhang II | 9 |

Verordnung zum Abwasserreglement

A. Gebühren für Abwasser

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Abwasserreglement vom 13. Juni 2024, Stand 1. Januar 2025

§ 2 Indexierung der Gebühren

Die einmaligen Gebühren und die jährlichen Abwassergebühren sind indexiert. Als Index gilt der gesamtschweizerische Baupreisindex Tiefbau gemäss dem Bundesamt für Statistik, Basis Oktober 2010 (Index 100), Stand April 2020 = Index 101.4. Anpassungen der Gebühren an den Indexstand werden periodisch durch den Gemeinderat geprüft und festgelegt.

§ 3 Gebühren (exkl. MwSt.)

| Einmalige Gebühren | | CHF |
|--|---|-----------------------|
| Anschlussgebühr | Pro SVGW-Belastungswert | 300.00 |
| Jährliche Abwassergebühren | | CHF |
| Grundgebühr | nach Nennndruchmesser Wasserzähler pro Kubikmeter / Stunde | 25.00 |
| Abwassergebühr für verbrauchtes Trink- und Brauchwasser | pro Kubikmeter Wasser | 1.30 |
| Meteorabwassergebühr ohne Trennsystem entwässert | | 0.650 / m3 |
| Meteorwassergebühr über Trennsystem entwässert | | 0.325 / m3 |
| Reduktion der Meteorwassergebühr aufgrund Retention oder Brauchwassernutzung § 21 Abs. 5 Abwasserreglement und Anhang II | Zusätzlich 50 % Reduktion der jeweiligen Meteorabwassergebühr | |
| Preise für Dienstleistungen | | |
| Bewilligungen | Nach Aufwand | CHF 100.00 / h |
| Kontrollen, Abnahmen | Nach Aufwand | CHF 100.00 / h |
| Technische Beratung | nach Aufwand | CHF 150.00 / h |
| Monteur / Monteurin | Nach Aufwand | CHF 100.00 / h |

§ 4 Skonto und Verzugszinsen

¹ Auf innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung bezahlte Anschlussgebühren wird bis zur Höhe der geschuldeten Anschlussgebühr ein Skonto von 2 % gewährt.

² Für verspätete Zahlung der Anschlussgebühren ist ein Verzugszins zu entrichten. Angewendet wird die Höhe des Verzugszinses für Steuern, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.

§ 5 Jährliche Abwassergebühren Dreispitz (§ 27 Reglement)

Für die Abwassermengen, die direkt über das Abwassernetz der Stadt Basel abgeleitet werden, errechnet sich die Abwassergebühr für verbrauchtes Trink- und Brauchwasser aus dem Betrag, den der Kläranlagenbetreiber für die Behandlung der gesamten aus der Gemeinde in das Kanalisationsnetz fliessenden Schmutzwassermengen für das Vorjahr in Rechnung stellte. Der Gebührenansatz pro m³ entspricht dem Quotienten aus den Kosten für Schmutzwasser (verbrauchtes Trink- und Brauchwasser) und der Wasserbezugsmenge.

§ 6 Belastungswerte (Loading Unit – LU) nach SVGW (Stand 2013)

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0.1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer. Er entspricht nicht dem Entnahmedurchfluss aus den Produktnormen. In der Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten aufgeführt.

| Verwendungszweck; Anschlüsse DN 15 (½") | QA kalt | QA warm | LU kalt | LU warm |
|--|---------|---------|---------|---------|
| WC-Spülkasten, Getränkeautomat | 0.1 | - | 1 | - |
| Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause | 0.1 | 0.1 | 1 | 1 |
| Haushaltgeschirrspülmaschine | 0.1 | - | 1 | - |
| Haushaltwaschautomat | 0.2 | - | 2 | - |
| Entnahmearmatur für Balkon | 0.2 | - | 2 | - |
| Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss | 0.2 | 0.2 | 2 | 2 |
| Urinoir-Spülung automatisch | 0.3 | - | 3 | - |
| Badewanne | 0.3 | 0.3 | 3 | 3 |
| Entnahmearmatur für Garten und Garage | 0.5 | - | 5 | - |

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU

B. Anpassung privater Abwasseranlagen (§ 11 Abs. 2 Reglement)

§ 7 Verhältnismässigkeit

Eine Anpassung der privaten Abwasseranlagen wird dann als verhältnismässig erachtet, wenn der An- oder Umbau bewilligungspflichtige Änderungen auslöst und der für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen benötigte Aufwand weniger als 20 % des Kostenaufwands für den gesamten An- oder Umbau beträgt.

§ 8 Sauberwasseranschluss

¹ Im Zuge der Erstellung einer öffentlichen Sauberwasserleitung erstellt die Gemeinde auf ihre Kosten und im Auftrag der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers die Sauberwasseranschlussleitung mit Schacht zu den privaten Grundstücken bis max. 3.00 m hinter die Parzellengrenze, soweit dies mit normalem Aufwand möglich ist (vgl. Anhang I, Fig. 3).

² Nach Anschluss der Liegenschaft geht die Leitung mit Schacht (Hausanschluss) in das Eigentum der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers über.

C. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 9 Sanierungsfristen (§ 13 Reglement)

¹ Die Frist für die Sanierung mangelhafter Anlagen beträgt in der Regel zwei Jahre ab Feststellung der Undichtigkeit der Abwasseranlagen.

² In begründeten Fällen kann die Sanierungsfrist verlängert werden.

Münchenstein, xxxxxxxxxx

Für den Gemeinderat

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Jeanne Locher-Polier

Stefan Friedli

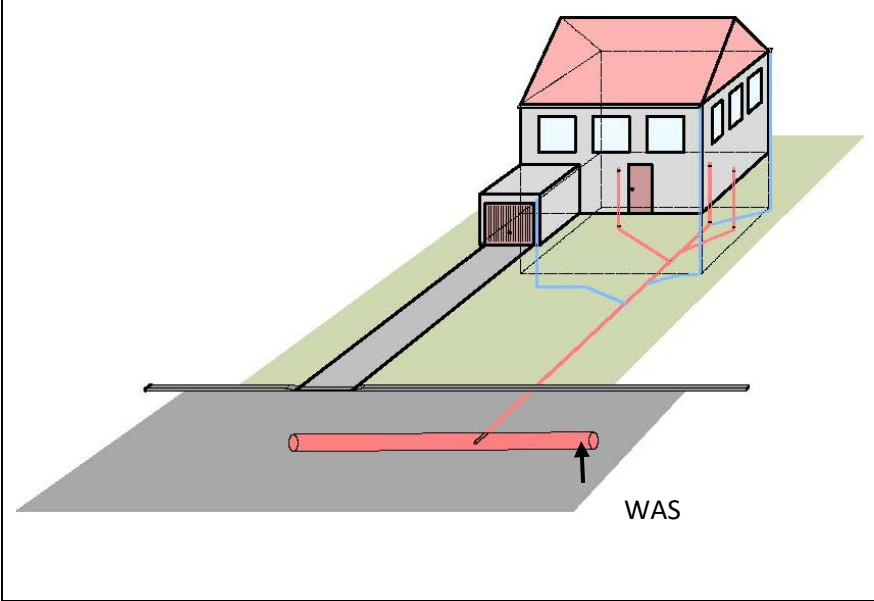
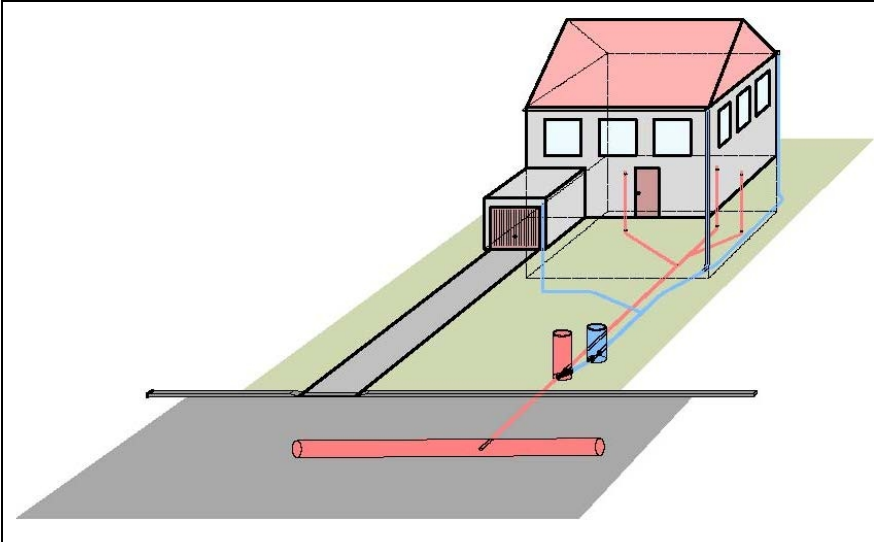
D. Anhang I

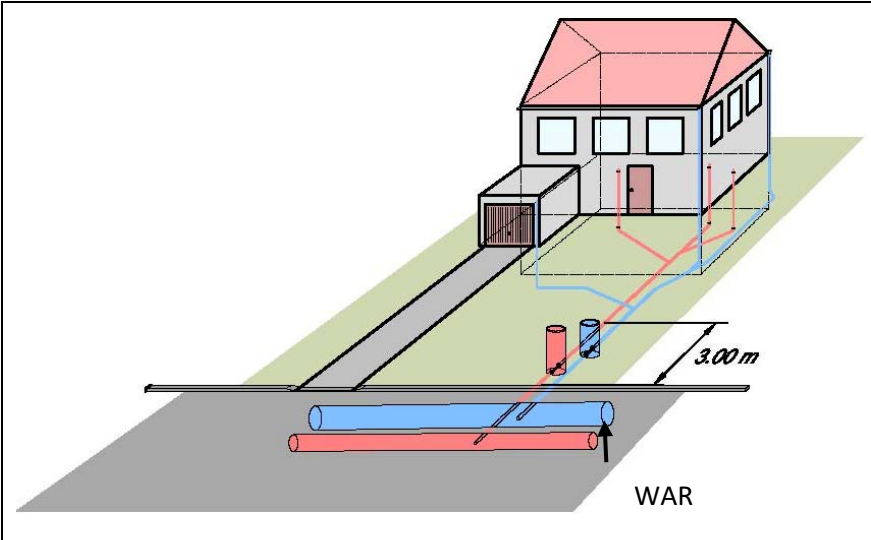
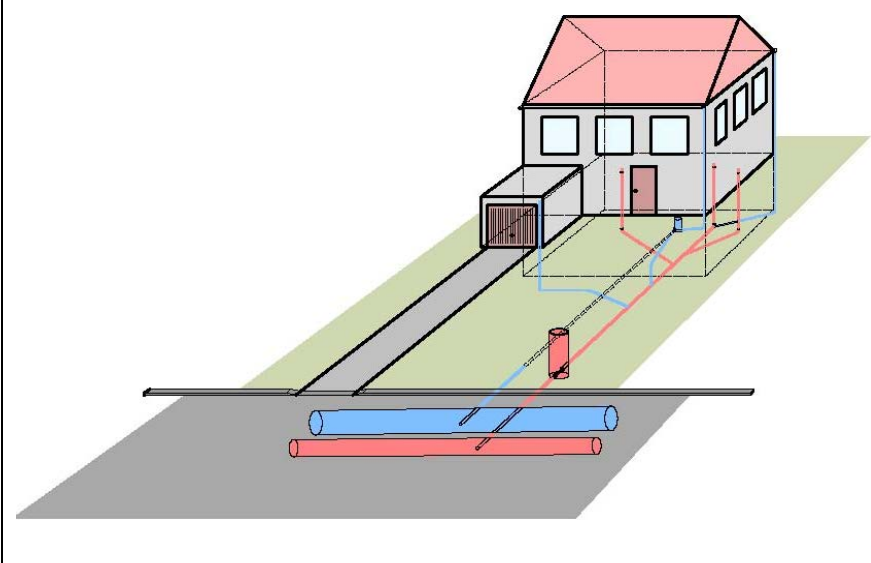
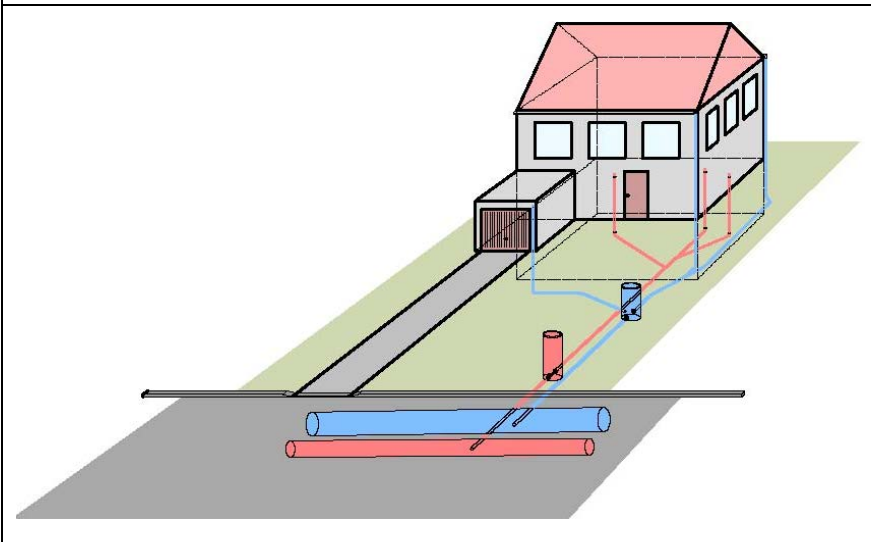
Erläuterungen zu den Bezeichnungen der Abwasserleitungen (SN Norm 592'000)

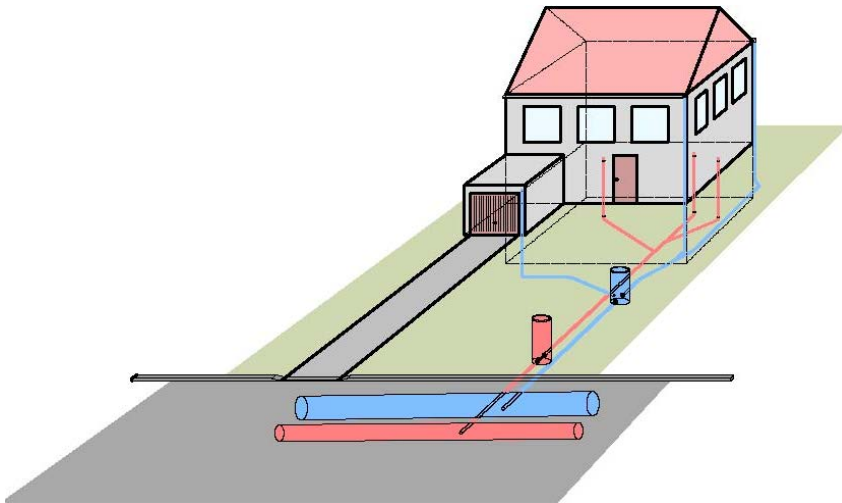
WAS: Schmutz- bzw. Mischwasserleitung

WAR: Sauberabwasserleitung

WAR: Sauberabwasserleitung

| | |
|--|---|
|  <p>WAS</p> | <p>Fig. 1:</p> <p>Bestehender (Alt-) Bau, ohne WAR in der Strasse</p> <p>Abwasser wird gemischt in die Kanalisation (Mischwasserleitung) der Gemeinde abgeleitet.</p> <p>Meteorabwassergebühr ohne Trennsystem</p> |
|  | <p>Fig.2:</p> <p>Neubau oder wesentlicher Umbau (ohne WAR in der Strasse)</p> <p>Getrennte Ableitung von verschmutztem und sauberem Wasser bis zu einem Kontrollschacht auf der Parzelle.</p> <p>Meteorabwassergebühr mit Trennsystem</p> |

| | |
|--|---|
|  | <p>Fig.3: öffentliche Sauberwasserleitung WAR Leitung.</p> <p>Anschluss des Grundstückes im Zuge der Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Kosten für den Anschluss an die WAR und die Leitung inkl. Kontrollschacht (max. bis 3.00 m) hinter der Parzellengrenze gehen zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>Meteorabwassergebühr mit Trennsystem</p> |
|  | <p>Fig. 4: Bestehender (Alt-) Bau, mit WAR in der Strasse</p> <p>Bisher keine getrennte Ableitung von Sauber- und Schmutzwasser auf dem Grundstück. Nach dem Bau der öffentlichen Sauberwasserleitung muss der Anschluss an diese bei einem Umbau erfolgen.</p> <p>Meteorabwassergebühr ohne Trennsystem</p> |
|  | <p>Fig. 5: Neubau mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (WAR vorhanden)</p> <p>Getrennte Ableitung von verschmutztem und sauberem Abwasser und Anschluss an die WAS und WAR.</p> <p>Meteorabwassergebühr mit Trennsystem</p> |



E. Anhang II

Reduktion der Meteorwassergebühr aufgrund Retention oder Brauchwassernutzung, § 3, Gebührenordnung

Brauchwassernutzung

Für versiegelte Flächen deren Meteorabwasser nachweislich (Bewilligung notwendig) in eine Brauchwassernutzungsanlage abgeleitet wird.

Retentionsflächen

Als Retentionsflächen gelten Flachdächer mit einer retentionsfähigen Schicht (Kies / Sand / Dachbe-
grünung) bzw. Plätze mit sickerfähigem Belag gem. Abwasserreglement § 21, zum Beispiel Kies /
Rasengitter / Schotterrasen / Sickersteine usw.